



§ 1 Die Zucht

Präambel

Der Verband Deutscher Kleinhundezüchter e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder des VK e.V. eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der einzelnen Rassen, sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft, die Zucht zu fördern.

Dem VK e.V. obliegt es, Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Hundezucht, kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln, sowie Wissen zur Verfügung zu stellen. Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern.

Die vom Verband Deutscher Kleinhundezüchter (VK) betreuten Hunderassen: Bichon frisé, Biewer Terrier, Bologneser, Russisch Bolonka Zwetna, Cavalier King Charles Spaniel, Chihuahua, Havaneser, Löwchen, Malteser, Mops, Papillon/Phalène, Prager Rattler (vorläufig anerkannt seit 29.04.2019), Russkiy Toy, Schipperke, Shih-Tzu und Zwerggriffon gehören zu den kleinsten kynologisch anerkannten Hunderassen.

Für die nicht FCI-anerkannten Rassen Russisch Bolonka zwetna und Biewer Terrier führt der VK mit Genehmigung des VDH ein Nationales Zuchtbuch.

Die Zuchtordnung des VK, die Zuchtordnung des VDH und deren Durchführungsbestimmungen, sowie das internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Mitglieder des VK verbindlich. Im Falle von Kollisionen gehen die Regelungen der VDH-Zuchtordnung und des internationalen Zuchtreglements der FCI den Regelungen der VK-Zuchtordnung vor.

Erblich bedingte Defekte und Krankheiten werden vom VK erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Soweit nach der vorliegenden Zuchtordnung Veröffentlichungen erforderlich sind, werden diese entsprechend der in der Satzung vorgesehenen Art und Weise bekannt gegeben.

§ 2 Zuchtbuch und Register

Der VK führt das Zuchtbuch sowie das Register (Livre d'Attend), für die ihm diesbezüglich anvertrauten Rassen. Eintragungen in das Zuchtbuch und das Register des VK können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden.

Personen, die Mitglied in einem anderen VDH Mitgliedsverein sind, der ebenfalls eine vom VK betreute Rasse vertritt, können das Zuchtbuch des VK nur benutzen, wenn sie zuvor verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen schriftlich erklärt haben, in welchem Verein sie züchten. Ein Wechsel der Zuchthoheit ist nur möglich bei Kalenderjahrwechsel oder nach Rücksprache mit dem zuvor betreuenden Verein und nur insoweit, wie sie sich den Bestimmungen dieser Zuchtordnung unterwerfen.

Für Nichtmitglieder ist eine Eintragung nur insoweit möglich, als sie sich sämtlichen Bestimmungen dieser Zuchtordnung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung unterwerfen.

Dies gilt jedoch nicht für

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI entgegenstehenden Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören
- b) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht.

Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbeschränkung, oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen, sind für alle dieselbe Rasse betreuenden VDH-Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen, unverzüglich mitgeteilt. Die vorgenannten Strafen, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den VK verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied, noch als Nichtmitglied, Eintragungen in das VK Zuchtbuch beantragen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch, als auch das Register, gesperrt.



§ 2.1 Zuchtbuch

2.1.1 Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. In das Zuchtbuch werden alle innerhalb des VK gefallenen Würfe und die Übernahme einzelner Hunde aufgeführt. Der VK ist verpflichtet, das Zuchtbuch und Register jeweils zum 01. Juli des Folgejahres dem VDH vorzulegen. Das Zuchtbuch eines Jahres wird im internen Bereich der VK Homepage veröffentlicht. Jedes VK-Mitglied kann einen Ausdruck vom Verband zum Selbstkostenpreis erwerben.

2.1.2 Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen. Sie beinhalten für die Welpen die Rasse, Varietät, den Deck- und Wurfstag, das Geschlecht, die Vornamen, die Zuchtbuchnummer, die Chip-oder Tätowierungsnummer, die Farbe und Haarart, Besonderheiten, Fehler, Zuchtverbote, die Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren, sowie Besonderheiten des Wurfes.

Wurfdatum, Wurfstärke, Eigentumswechsel, Zuchtzulassung/-verweigerung, Körung, Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen in die Ahnentafel eingetragen werden. Leistungsprüfungen und Ausstellungsbewertungen können in der Ahnentafel eingetragen werden; FCI Titel müssen eingetragen werden. Erworbene Titel von Elterntieren können nur bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme berücksichtigt werden. Nach der Wurfabnahme erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Vor der Aushändigung der Ahnentafel hat der Eigentümer des zugehörigen Hundes die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Nach der Eintragung eines Eigentumswechsels ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer des Hundes kostenlos zu überlassen.

Die Ahnentafeln stehen im Eigentum des VK, dass auf der Ahnentafel durch entsprechenden Hinweis dokumentiert wird. Bei Verlust einer Ahnentafel wird diese für ungültig erklärt. Dem Eigentümer wird eine neue Ahnentafel ausgestellt, die mit „Zweitschrift“ gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.

Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel und die Erstellung einer Zweitschrift werden auf der VK-Website INTERN veröffentlicht.

2.1.3 Voraussetzung für Eintragungen in das Zuchtbuch:

Die Übernahme von Abstammungsdaten von Hunden in das VK-Zuchtbuch kann nur erfolgen, wenn diese

- a) unter VDH / FCI Kontrolle gezüchtet worden sind und
- b) mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachweisen können.

2.1.4 Ahnentafeln/Registerbescheinigungen anderer VDH-Mitgliedsvereine werden anerkannt und nicht eingezogen und ersetzt. Die Ahnentafeln/Registerbescheinigungen/Exportpedigrees von Ländern, die der FCI angeschlossen sind, mit der FCI einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag/gegenseitiges Abkommen abgeschlossen haben, werden nicht eingezogen und ersetzt, sondern mit einer Verwaltungsnummer, („Ü“- Nummer), die der ursprünglichen Zuchtbuchnummer angehängt wird, versehen. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch des VK.

2.1.5 Abstammungsdaten von Hunden, deren Vorfahren zur Umgehung eines für sie in Deutschland bestehenden Zuchtverbotes oder nach Nichtbestehen der Zuchtzulassung ins Ausland verkauft oder abgegeben wurden, werden für 2 Folgegenerationen nicht in das Zuchtbuch/Register übernommen. Entsprechendes gilt für Hunde, die aufgrund zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde.

§ 2.2 Register

2.2.1 Der VK ist verpflichtet, neben dem Zuchtbuch, für jede Rasse als Anhang ein Register (Livre d'Attend) zu führen. Registernummern werden durch Einfügung eines „R“ deutlich als solche gekennzeichnet.

Nach einer mit positivem Ergebnis durchgeführten Phänotyp-Beurteilung, ist die Übernahme vom Abstammungsdaten von Hunden in das Register (Livre d'Attend) möglich für:



- a) Hunde ohne Ahnentafel
- b) Hunde mit nicht vom VDH/FCI anerkannten Ahnentafeln

Zudem werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

2.2.2 Phänotypbeurteilung zur Registrierung

Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich. Der Eigentümer/Besitzer muss einen schriftlichen Antrag auf Registrierung des Hundes bei der Zuchtleitung des VK eingereicht haben. Antragsformulare (Musterformular 2 des VDH zur Durchführungsbestimmung „Zuchtbuch-/Registerführung“ Verpflichtungserklärung) werden auf der VK-Homepage zum Download bereitgestellt.

Der Hund muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben und eindeutig identifizierbar sein (mittels Chip oder Tätowierung).

Der Hund muss erfolgreich einer Prüfung bezüglich seines phänotypischen Erscheinungsbildes (Phänotypbeurteilung) unterzogen worden sein. Die Phänotypbeurteilung zwecks Eintragung in das Register findet in der Regel anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung statt. Die Termine sind der VK-Website zu entnehmen.

Die Phänotypbeurteilung ist von mindestens zwei Zuchtrichtern, der für die betreffende Rasse in die VDH Richterliste eingetragen ist, vorzunehmen.

Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist diese bei der Beurteilung vorzulegen. Sie muss im Falle der Registrierung zu Zuchtzwecken eingezogen werden. Sollte dem VK bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, wird eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht verweigert. Der Eigentümer erhält jedoch die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung).

2.2.3 Inhalt/Formalien der Registrierbescheinigung

Auf der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

„Registrierbescheinigung: Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu „Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

§ 2.3 Auslandsanerkennungen

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind im Ausland (außer für Ausstellungen) nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Die Auslandsanerkennung kann vom Züchter oder Besitzer unter Beifügung der Ahnentafel/Registerbescheinigung und des Namens des Käufers/Besitzers beim VDH beantragt werden.

§ 3 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen das Ziel haben

- rassespezifische Merkmale zu erhalten
- die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten
- Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern
- erbliche Defekte durch geeignetes Zuchtprogramm zu bekämpfen.

Außerdem sind Sonderbestimmungen für einzelne Rassen in der Durchführungsverordnung zur Zuchtordnung geregelt.



§ 4 Zuchtzulassung

4.1 Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und rassetypischen Hunden gezüchtet werden, die in das Zuchtbuch des VK eingetragen sind, die vom VK festgelegten Zucht Voraussetzungen für die jeweilige Rasse erfüllen und zur Zucht zugelassen sind.

Der VK führt ein Verzeichnis aller von ihm zur Zucht zugelassenen Hunde. Die Zucht mit Hunden, die ins Register (Livre d'attend) eingetragen sind, ist erlaubt.

4.2 Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die vor Zuchteinsatz auf einer vom VK organisierten Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) eine Zuchterlaubnis erhalten haben.

Das Verfahren zur Erlangung der Zuchtzulassung ist ergänzend in der Zuchtzulassungsordnung (ZZP-Ordnung) geregelt, die Bestandteil der vorliegenden Zuchtordnung ist.

Anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung werden die Hunde von 2 Zuchtrichtern, die für die entsprechende Rasse in der VDH-Richterliste aufgeführt sind, auf ihre Eignung zur Zucht geprüft und ein schriftlicher Bericht erstellt, der von den Zuchtzulassungsrichtern unterzeichnet wird. Eine Kopie der Zuchtzulassung erhält der Hundehalter.

Sämtliche ZZP-Berichte eines Jahres werden im internen Bereich der VK Homepage veröffentlicht. Jedes VK-Mitglied kann einen Ausdruck vom Verband zum Selbstkostenpreis erwerben. Bei Vorstellung eines tätowierten Hundes zur ZZP sind die Haare über der Tätowierung so zu entfernen (Rasieren oder Enthaarungscreme), dass diese mühelos von den ZZP-Richtern überprüft werden kann. Bei Chip-gekennzeichneten Hunden ist der Besitzer für die Bereitstellung eines Lesegerätes zur Überprüfung der Identität verantwortlich, ansonsten kann der Hund nicht bewertet werden. Alle Zuchthunde müssen über ein Vertragslabor DNA-profiliert sein. Ausnahme: international anerkannte Profilierung. Die Probenentnahme erfolgt spätestens bei der ZZP-Vorstellung durch einen anwesenden Zuchtwart, Zuchtrichter oder Tierarzt.

Folgende ZZP-Bewertungen sind möglich:

- Zur Zucht zugelassen
- Nicht zur Zucht zugelassen
- Zuchtzulassung für begrenzte Anzahl von Würfen/Deckakten
- Erneute Vorstellung auf ZZP erforderlich
- Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen

Hunde können maximal 2-mal zur ZZP vorgestellt werden, erreichen sie dabei die Zuchtzulassung nicht, sind sie dauerhaft von der Zucht ausgeschlossen. Die Zulassung eines Jungrüden mit beschränkter Deckakt-Anzahl zählt als volle Vorstellung. Erhält er bei seiner Dauerzulassungsvorstellung keine uneingeschränkte Zuchtzulassung, kann er nicht mehr ein weiteres Mal vorgestellt werden.

Bei Übertritten von Züchtern aus VDH-Neuvereinen werden für deren Zuchttiere einmalig die dort zuerkannten Zuchtzulassungen und Körungen anerkannt und übernommen. Bei Ankauf von zuchttauglichen Hunden aus VDH Neuvereinen durch VK-Züchter wird die Zuchtzulassung nicht übernommen, hier ist eine ZZP Vorstellung erforderlich. Bei Zuchttieren, die den VDH/FCI-Zuchtbereich verlassen (durch Verkauf oder Zurverfügungstellung zur Zucht, hier auch Deckakte bei nicht VDH/FCI anerkannten Verbänden) wird die Zuchtzulassung/Körung gelöscht.

Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese über die Zuchtleitung auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen und bestätigt ist.

§ 5 Zuchttiere

5.1 Hündinnen dürfen erst belegt werden, wenn sie das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Nach Vollendung ihres achten Lebensjahres ist ihre Belegung grundsätzlich verboten. Eine einmalige Zuchtverlängerung für Hündinnen über 8 Jahre ist auf Antrag an die Zuchtkommission nur genehmigungsfähig, wenn die Hündin nicht mehr als 3 Würfe geboren hat und dem Antrag ein tierärztliches Attest beigelegt wird, welches nicht älter als 4 Wochen vor dem Antrag ausgestellt worden



ist, aus dem hervorgeht, dass die Hündin körperlich in der Lage ist, einen weiteren Wurf auszutragen und aufzuziehen.

5.2 Eine Hündin darf maximal 3-mal mit demselben Rüden verpaart werden, danach ist im Interesse einer breiten genetischen Zuchtbasis ein anderer Rüde einzusetzen. Bei nichtgenehmigten Wiederholungsverpaarungen erhalten die Ahnentafeln der Welpen den Vermerk „Nicht nach den Regeln des VK gezüchtet“.

5.3 Rüden dürfen frühestens mit 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden, eine Zuchtaltersbegrenzung nach oben gibt es für sie nicht.

5.4 Hunde dürfen zur Zucht nicht eingesetzt werden, wenn sie einem Zuchtverbot unterliegen oder gegen den Eigentümer/Halter eine Zuchtsperre verhängt wurde. Ein verhängtes Zuchtverbot wird auf der Ahnentafel des betroffenen Hundes eingetragen und im Verbandsorgan und Zuchtbuch veröffentlicht. Der Besitzer des Hundes ist verpflichtet, die Ahnentafel zur Eintragung einzusenden.

5.5 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Hündinnen dürfen maximal einen Wurf im Kalenderjahr haben. Es gilt für einen 2. Wurf eine Karenzzeit von 10 Tagen zum Jahreswechsel. Dieser Wurf wird für das Folgejahr gewertet. Eine Ammenaufzucht ist möglich, die Zuchtleitung muss über eine Ammenaufzucht informiert werden.

5.6 Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind dem Zuchtbuchamt über die Zuchtleitung unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurfes und -stärke mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag des Besitzers kann der Zuchtleiter eine Wiederbelegung der betreffenden Hündin bei ihrer nächsten Hitze genehmigen.

5.7 Hündinnen, die 2 Würfe mittels Kaiserschnitts zur Welt gebracht haben, dürfen nicht weiter für die Zucht verwendet werden. Ein entsprechender Vermerk wird auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

5.8 Die Zuchtzulassung eines Hundes ist von der Zuchtleitung nach Beratung mit der Zuchtkommission zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten aufweist. Die Zuchtleitung führt zur Bestimmung der Häufung erblicher Defekte für diesen Zweck eine rassespezifische Statistik.

§ 6 Züchter / Deckrüdenhalter

6.1 Begriff

Das Zuchtrecht steht nur der vom VK als Züchter anerkannten Person zu.

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet. Eigentumswechsel an Zuchttieren sind der Zuchtleitung unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben und werden in der Ahnentafel eingetragen.

Für gedeckt übernommene Hündinnen gilt folgendes:

Die Elterntiere des zu erwartenden Wurfes müssen in ihrem Ursprungsland/Ursprungsländern gültige Zuchtzulassungen haben und anerkannte FCI-Papiere aufweisen. Die Hündin muss zudem alle für die Rasse verbindlichen Gesundheitsuntersuchungen erfüllen; die entsprechenden Nachweise sind an die Zuchtleitung zur Bestätigung zu übermitteln. Nach schriftlich erteilter Bestätigung wird der zu erwartende Wurf unter dem neuen Eigentümer ins VK-Zuchtbuch eingetragen. Für weitere Würfe muss die Mutterhündin bei einer ZZP vorgestellt werden.

6.2 Anforderungen an die Person des Züchters

Der angehende Züchter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er darf keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen begangen haben. Der Züchter muss zudem über die erforderliche Eignung verfügen. Die Kenntnis der VK-Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen des VK und VDH werden vorausgesetzt.



Zum Nachweis der erforderlichen kynologischen Sachkunde ist für jeden Neuzüchter der Besuch eines Züchterseminars vor der Aufnahme der Züchtertätigkeit Pflicht. Um dieser Pflicht Genüge zu tun, kann an einem entweder vom VDH oder VK angebotenen Züchterseminar teilgenommen werden. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist der Zuchtleitung des VK vorzulegen.

Jeder Züchter hat spätestens in einem 3-Jahres-Intervall der Zuchtleitung den Nachweis einer Fortbildung im VK, VDH oder vom VDH anerkannte Schulungen zu erbringen, ansonsten ruht die Zucht bis zur Nachreichung einer Bescheinigung darüber.

6.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen. Im Zwingerbuch sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Es kann jederzeit von der Zuchtleitung eingesehen oder schriftlich zur Einsicht angefordert werden.

6.4 Einholung behördlicher Genehmigungen

Gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Form, insbesondere § 11 TierSchG und Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuVO), sowie behördliche Auflagen der zuständigen Veterinärämter, zur Haltung und Zucht von Hunden, sind zu beachten und haben vor Bestimmungen des Verbandes Vorrang; Dies gilt nicht sofern der Verband Auflagen erteilt hat die kein Regelungsbestandteil der Genehmigung nach § 11 TierSchG des Züchters sind oder der Verband gegen den Züchter Rechtsfolgen wegen Zuchtverstößen (§ 16 der Zuchtordnung i.V.m. § 10 der Satzung) verhängt hat.

§ 7 Zwinger Namensschutz

Der Zwingername ist Bestandteil des Hundenamens. Die Beantragung eines nationalen Zwingername ist seit dem 01.01.2016 nicht mehr möglich. Bereits vergebene nationale Zwingername haben jedoch Bestandsschutz.

Der Antrag auf internationalen Zwingername Schutz muss bei der Zuchtleitung des VK eingereicht werden, der diesen über den VDH an die FCI weiterleitet. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen. Ausschließlich ein einziger Zwingername wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt für alle von ihm gezüchteten Rassen im VK e.V.

Zwingername können über den VK nur dann eingetragen werden, wenn die Zucht der Kontrolle des VK unterliegt. Gemeinsamer Zwingername Schutz mit Mitgliedern anderer Vereine, welche die gleichen Rassen betreuen, ist daher nicht möglich.

Der Zwingername wird grundsätzlich personengebunden und auf Lebenszeit vergeben; er kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingername dem VDH nachzuweisen, der dies der FCI mitteilt. Bei Streitigkeiten über die Vererbung oder Übertragung des Zwingername kann bis zur abschließenden rechtlichen Klärung nicht unter dem streitigen Zwingername gezüchtet werden.

Der Zwingername erlischt,

- wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingername verzichtet.
- wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe den Übergang des Zwingername auf sich beansprucht.

Die Löschung eines Zwingername erfolgt über eine Mitteilung des VK an den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.

§ 8 Züchterlaubnis

Eine Zuchtmaßnahme darf erst erfolgen, wenn dem Züchter die Züchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Züchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zucht Voraussetzungen gemäß VDH- und VK-Zuchtordnung erfüllen. Der Name der Zuchtstätte muss vor Erteilung der Züchterlaubnis zunächst gem. § 7 geschützt worden sein.

Vor dem ersten Deckakt im Zwinger eines VK-Erstzüchters sowie einmal jährlich bei aktiven Züchtern mit 3 oder mehr



fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfen pro Kalenderjahr, muss eine Zwingerabnahme durch den zuständigen Landesgruppenzuchtwart (oder eines von ihm gewählten Stellvertreters) stattgefunden haben. Hierzu ist das Formular „Zwingerbericht“ zu verwenden. Die Veranlassung einer Zwingerabnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Züchters. Unterlassung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Im Rahmen der Zwingerabnahme ist insbesondere zu prüfen, ob eine artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen und der sonstigen Hunde gewährleistet ist. Entsprechend den örtlichen/räumlichen Gegebenheiten in der Zuchtstätte kann die Erteilung der Zuchterlaubnis mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden, wie viele Zuchthunde gleichzeitig in der Zuchtstätte gehalten werden dürfen bzw. die mögliche Anzahl der Würfe, die gleichzeitig in dieser Zuchtstätte aufgezogen werden dürfen, kann beschränkt werden. Auflagen der Veterinärbehörden haben Vorrang.

Die Zuchterlaubnis und die entsprechende Bescheinigung für den Züchter wird durch die Zuchtleitung erteilt, wenn der Landesgruppenzuchtwart oder der von ihm hierfür bestimmte Vertreter die Zwingerabnahme durchgeführt hat und der Erlaubnis zum Züchten nichts entgegensteht.

Bei Zuchtvergehen, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzuchtverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Zuchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:

- Die Ahnentafeln, der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen, erhalten den Vermerk: „Nicht nach den Regeln des VK gezüchtet“
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag)
- Welpen aus nicht genehmigten Inzuchtverbindungen erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer Staffelung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren von 75,00 Euro je Welpen aus dem resultierenden Wurf bei Erstvergehen und 250,00 Euro je Welpen aus dem resultierenden Wurf bei Zweitvergehen.
- Bei Drittvergehen Zuchtsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z.B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

§ 9 Zuchtmiete

Die Miete einer Hündin oder eines Rüden zu Zuchtzwecken wird vom Verband in Ausnahmefällen gestattet. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Zuchtkommission zu stellen, dem neben der Angabe des Grundes für eine Zuchtmiete eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Hündin und des Zuchtmieters beizufügen, aus der hervorgeht:

- Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung der zu vermietenden Hündin / des zu vermietenden Rüden
- Voraussichtliche Dauer der Miete

Die gemietete Hündin/der gemietete Rüde muss vor ihrem ersten Zuchteinsatz auf einer ZZZP vorgestellt werden (evtl. bestehende ausländische oder andere Zuchtzulassungen sind in diesem Fall nicht gültig).

Während der Dauer der Zuchtmiete gilt der Mieter als Züchter und Verantwortlicher für alle zuchtrelevanten Vorgänge bezüglich der Hündin/des Rüden. Die Hündin muss während der gesamten Dauer der Miete beim Mieter untergebracht werden. Die Genehmigung wird durch die Zuchtleitung nach Abstimmung der Zuchtkommission schriftlich erteilt. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden.

§ 10 Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.



Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

§ 11 Deckakt

11.1 Als Deckakt gilt die in der jeweiligen Hitze erste Belegung der Zuchthündin durch den Deckrüden. Einmalige oder mehrfache Wiederholung des Belegens innerhalb einer Hitze sind nur durch denselben Deckrüden zugelassen.

11.2 Über den Deckakt ist eine Bescheinigung des Deckrüdenbesitzers auf dem dazu vorgesehenen Formular des VK auszustellen (Deckbescheinigung), dass später für die Wurfeintragung benötigt wird. Der Zuchtleitung ist innerhalb von 7 Tagen Meldung über eine Belegung zu machen; hierbei ist das elektronische Formular auf der VK-Website zu verwenden. Für Deckrüden, die nicht im VK-Zuchtbuch eingetragen sind und nach denen noch kein Wurf beim VK eingetragen wurde, ist gleichzeitig mit der Deckmeldung eine Kopie der Ahnentafel zu übermitteln.

Bei Deckmeldungen, die später als 4 Wochen nach der Belegung erfolgen, kann der Wurf erst eingetragen werden, wenn vom Züchter ein erbbiologisches Gutachten über die Vaterschaft vorgelegt wurde.

11.3 Sind Eigentümer der Hündin und des Deckrüden verschiedene Personen, so haben sie folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beide Seiten sind verpflichtet, dem jeweils anderen Teil Kenntnis über etwaige, in den letzten 3 Monaten im eigenen Hundebestand vorgekommene ansteckende Krankheiten zu geben.
- Beide Seiten müssen sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel wechselseitig von der Zuchtzulassung der Elterntiere überzeugen.
- Beide Seiten müssen sich bei gechippten und nicht tätowierten Hunden wechselseitig von der Identität des Partners mittels Chiplesegerät überzeugen.
- Der Eigentümer des Deckrüden hat dem Eigentümer der belegten Hündin eine Deckbescheinigung auszustellen.
- Bei Nachdeckung von leergebliebenen Hündinnen ist derselbe Deckschein nochmals zu verwenden, es wird lediglich das Deckdatum korrigiert.

11.4 Die folgenden Verpaarungen sind verboten:

- a) Vollgeschwister untereinander
- b) Halbgeschwister untereinander
- c) Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln.

Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelastungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

11.5 Künstliche Besamung darf nicht bei Hündinnen und Rüden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt hatten. Zur Verbesserung der Gesundheit und zur Erhöhung und Bewahrung des Genpools der Rassen sind künstliche Besamungen auf Antrag gestattet. Künstlichen Besamungen bei weit auseinanderlebenden Zuchtpartnern steht der VK im Interesse einer Vergrößerung der Zuchtbasis positiv gegenüber. Zu beachten sind hierbei die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen. Die Identitätsüberprüfung des Sperma liefernden Deckrüden ist hierbei vom entnehmenden Tierarzt zu bescheinigen, dieses Attest ist den Wurfeintragungsunterlagen beizufügen und dem inseminierenden Tierarzt vorzulegen, der dann wiederum den Vollzug des „Deckaktes“ auf dieser Bescheinigung gegenzeichnet. Ansonsten ist das übliche Formular „Deckbescheinigung“ zu verwenden.

11.6 Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes, erhält der Hund nur dann einen Abstammungsnachweis, wenn ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht wird.

11.7 Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen unmöglich sind. Bei entsprechenden Vorkommnissen kann die Zuchtleitung das Halten verschiedener Geschlechter untersagen. Fehlbelegungen sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Nachdecken ist nicht gestattet.



§ 12 Körzucht

12.1 Würfe nach besonders qualifizierten Elterntieren werden als „KÖRZUCHT“ bezeichnet. Die Körung wird auf Antrag erteilt. Voraussetzung zur Ankörung ist eine uneingeschränkte Dauerzuchtzulassung gemäß der ZZP-Ordnung plus 3 deutschen Vorzüglich-Bewertungen, wovon mindestens 2 aus der Erwachsenenklasse erhalten worden sein müssen, davon mindestens 2 aus vom VK durchgeführten Zuchtschauen von 3 verschiedenen Richtern (deutsche oder ausländische). Dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzung für die Körung beizufügen. Die Körung wird über die Zuchtleitung durch das Zuchtbuchamt des VK durch Eintragung in das Körbuch und Kennzeichnung der Ahnentafel mit der Körnummer vorgenommen. Deckrüden, die im Ausland stehen, gelten automatisch als gekört, wenn sie einen Championtitel oder einen anderen, zur Meldung in die Siegerklasse berechtigenden Titel führen.

12.2 Der VK erklärt es mit seinen Zuchtzielen konform, dass vornehmlich mit gekörten Elterntieren gezüchtet wird. Entsprechendes Bemühen der Züchter honoriert er durch einen KÖRZUCHT- Hinweis auf den Ahnentafeln des Nachwuchses zweier gekörter Elterntiere sowie durch ermäßigte Eintragungsgebühren nach der Gebührenordnung.

§ 13 Zuchtleitung

13.1 Es gilt der Grundsatz, dass Zuchtverantwortliche nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen dürfen. Ist die Zuchtleitung selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer entscheidet die Zuchtkommission ohne Stimmrecht der Zuchtleitung.

13.2 Zur Gewährleistung seiner Zuchtziele und Einhaltung seiner Zuchtbestimmungen, bedient sich der VK der Zuchtleitung, die zur Erfüllung der Aufgaben Zuchtwarte einsetzt. Zuchtleiter und Zuchtwarte sind zur Beratung der Mitglieder und Züchter in allen die Zucht betreffenden Belangen sowie zur Aufdeckung von Mängeln in der Hundehaltung und Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen berufen. Der Zuchtleiter ist für alle die Zucht betreffenden Fragen zuständig, soweit die Satzung des VK und die Zuchtbestimmungen keine andere Regelung treffen. Der Zuchtleiter ist Mitglied der Zuchtkommission gem. § 9 der VK-Satzung.

Ihm obliegen insbesondere:

- Die Überwachung der Bestimmungen über die Zucht und Hundehaltung
- Die Einsetzung, Abberufung und Bestimmung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte
- Ernennung und Ausbildung von Bewerbern zum Zuchtwartanwärter
- Die Verhängung von Zuchtsperren, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen
- Die Schulung von Richteranwältern des VK in allen die Zucht betreffenden Fragen
- Weiterbildung von Züchtern, Deckrüdenbesitzern und Zuchtwarten

Der Zuchtleiter erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des VK in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt für sein Sachgebiet oder Teile desselben, insbesondere die Befugnisse der Zuchtwarte betreffende Unterbestimmungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Mitglieder und Benutzer des vom VK geführten Zuchtbuches verbindlich sind. Die Mitglieder des VK und Nichtmitglieder, die sich der Zuchtordnung unterworfen haben, sind verpflichtet, dem Zuchtleiter, die Zucht und Hundehaltung betreffende, Auskunft zu erteilen.

13.3 Den Zuchtwarten (ZW) obliegt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Beratung der Züchter und Mitglieder, die Kontrolle der Zuchtstätte, die Wurfkontrolle, Wurfabnahme, die Überwachung des Zuchtgeschehens sowie die Erfüllung von Sonderaufgaben.

Voraussetzung für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im VK oder einem anderen VDH-Mitgliedsverein
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnis der Rassen
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht



Die ZW werden vom Zuchtleiter eingesetzt und handeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches unter Beachtung von Bestimmungen des VK und/oder Richtlinien des Zuchtleiters verantwortlich in pflichtgemäßem Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung und unterliegen im Übrigen der Weisungsberechtigung des Zuchtleiters und/oder des zuständigen Landesgruppen-ZW.

Von den Landesgruppen (LG) ist von deren Mitgliedern jeweils ein ZW zu wählen, der allen anderen ZW des Gebietes übergeordnet und weisungsberechtigt ist (LG-ZW). Dem LG-ZW untersteht auch die Ausbildung von ZW-Anwärtern in Abstimmung mit der Zuchtleitung. Er unterweist sie in alle die Wurfabnahme und Zuchtkontrolle betreffenden Einzelheiten. Hält er einen ZW-Anwärter für fähig, selbständig Würfe abzunehmen, kann er für diesen bei der Zuchtleitung die Zulassung als ZW beantragen. Generell erlaubt der Verband seinen Züchtern eine freie Zuchtwartauswahl. Ausnahme: Zwingererstabnahmen und Jahreszwingerberichte. Zwingererstabnahmen und Jahreszwingerberichte müssen vom für sie zuständigen Landesgruppenzuchtwart (oder einem von ihm benannten Stellvertreter) vorgenommen werden.

Hierbei ist das Formular „Jahres-Zwingerbericht für Züchter ab 3 Hündinnen“ auszufüllen. Die betroffenen Züchter müssen sich zum Anfang des Jahres unaufgefordert bei ihrem LG-Zuchtwart melden (Nichteinhaltung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung). Bei jeder Veränderung wie Wohnortwechsel, bauliche- und räumliche Veränderungen oder aber auch die Betreuungspersonen ist der LG-Zuchtwart umgehend zu informieren. Aufgrund der Veränderungen ist eine erneute Zwingerabnahme durch den LG-Zuchtwart oder einem von ihm beauftragten Zuchtwart vorzunehmen.

Zuchtleitung, Zuchtwarte oder Landesgruppenzuchtwarte, die an einem abzunehmenden Wurf beteiligt sind (als Besitzer eines Elternteils, Käufer eines Welpen oder als Tierarzt), dürfen solche Würfe nicht abnehmen.

Die Kostenerstattung für Zuchtwarte ist in der VK-Gebühren- und Spesenordnung geregelt.

13.4 In begründeten Einzelfällen kann der Zuchtleiter oder der LG-ZW selbst Würfe abnehmen, oder einen an sich nicht zuständigen ZW damit beauftragen. Solche Entscheidungen sind dem Züchter schriftlich und begründet bis zur 7. Lebenswoche der Welpen vor der Abnahme des Wurfes mitzuteilen. Wurfabnahmen durch andere Zuchtwarte als die schriftlich angekündigten, werden in solchen Fällen nicht akzeptiert. Der Wurfeintragungsantrag geht dann unbearbeitet wieder an den Züchter zurück. Die Wurfabnahme durch einen Tierarzt ist grundsätzlich unerwünscht und wird vom Zuchtleiter nur ausnahmsweise bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zugelassen. Ob ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, entscheidet die Zuchtkommission innerhalb einer Frist von 1 Woche. Der Einsatz von VDH-lizenzierten Zuchtwarten ist nach Rücksprache mit der Zuchtleitung möglich.

13.5 Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung, sind Zuchtleiter, zuständiger LG- Zuchtwart und der Vorsitzende des VK unter Einbeziehung der Zuchtkommission und Tierschutzbeauftragten berechtigt, den Hundebestand und die Hundehaltungsanlagen der Mitglieder, Züchter und derjenigen Personen, die das Zuchtbuch des VK benutzen, zu prüfen. Die Überprüfung ist dem Betroffenen, unter Mitteilung des Anlasses der Überprüfung anzukündigen. Der Betroffene ist verpflichtet, so kurzfristig wie möglich, eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Zwingerbegehung ist mindestens von zwei Personen durchzuführen.

Eine Verweigerung der Überprüfung einzelner Hunde, des gesamten Hundebestandes oder Räumen in denen Hunde gehalten werden, gilt als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen und kann, bei entsprechender Hartnäckigkeit, eine Zuchtbuchsperrung nach sich ziehen.

13.6 Zuchtwarte, Züchter und Mitglieder, die entsprechende Wahrnehmungen hinsichtlich tierschutz- oder zuchtrelevanter Verstöße oder Erkrankungen machen, sind verpflichtet, diese der Zuchtleitung mitzuteilen.

§ 14 Zuchtkommission

Anträge auf Sondergenehmigung, sofern sie gemäß VDH-Zuchtordnung möglich sind, müssen bei der Zuchtkommission schriftlich beantragt werden. Der Antrag an die Zuchtkommission ist an die Zuchtleitung zur Weiterleitung zu richten. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Genehmigung schriftlich zu erteilen oder den Antrag begründet schriftlich abzulehnen; zuständig hierfür ist die Zuchtleitung.



§ 15 Wurfabnahme, Wurfkontrolle

Wurfkontrolle und Wurfabnahme sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht und werden von den Zuchtwarten vorgenommen. Der Zuchtwart kontrolliert die in einer Zuchtstätte gefallenen Würfe.

Anlässlich der Wurfabnahme fertigt der Zuchtwart ein Protokoll an, welches die für die Erstellung von Ahnentafeln notwendigen Angaben enthält. Es vermerkt den Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere und die Gesamtsituation in der Zuchtstätte. Er überprüft zudem, die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip-Nummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften.

Sämtliche Welpen müssen gechippt werden. Sind die Chips bei der Wurfabnahme bereits gesetzt, dann sind Ablesbarkeit und Korrektheit der eingetragenen Zahlen vom Zuchtwart zu überprüfen und auf dem Wurfeintragungsantrag zu bestätigen. Für die Wurfabnahme muss der Züchter dem Zuchtwart ein Lesegerät zur Kontrolle bereitstellen. Gegebenenfalls muss der Züchter eine zweimalige Anfahrt des Zuchtwartes bezahlen, wenn Wurfabnahmen durch Versäumnis des Züchters nicht durchgeführt werden können.

Falls zur Identitätsüberprüfung der Mutterhündin vom ZW ihre Tätö-Nummer kontrolliert werden muss, sind Haare über der Tätowierung vor der Wurfabnahme so zu entfernen, dass dies ohne weiteres möglich ist.

Die Zuchtbuchnummernvergabe erfolgt nach Kenntnisnahme der Zuchtleitung durch das ZBA anlässlich der Welpenahnentafelerstellung. Das entsprechende Feld ist bei der Wurfabnahme nicht auszufüllen, die vergebenen Nummern soll der Züchter nach Erhalt der Ahnentafeln auf seinem Formulardurchschlag nachtragen.

Der Zuchtleitung müssen sämtliche Welpen, aller vom VK betreuten Rassen gemeldet werden, die in der Wohnadresse einer VK-Zuchtstätte geboren oder aufgezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fremd- und Ammenaufzuchten, für Mischlingswürfe, bei denen eine VK-Rasse beteiligt ist und Würfe, die von anderen Personen derselben Wohnadresse in Vereinen außerhalb des VDH oder ohne Papiere gezüchtet werden. Sämtliche rasserein gezogene Würfe müssen eingetragen werden.

Die Würfe im Zwinger eines Züchters sind in alphabetischer Reihenfolge zu benennen, beginnend mit dem A-Wurf, B- Wurf, usw. Die Namen der Welpen sollen geschlechtsspezifisch sein und dürfen zusammen mit dem Zwingernamen (einschließlich Leerstellen) maximal 36 Buchstaben umfassen.

Die Namen müssen sich klar von bereits verwendeten Namen im betreffenden Zwinger unterscheiden. Namenswiederholungen als Einzelnamen (auch bei verschiedenen Rassen) sind unzulässig. Sonderzeichen (Apostrophen, Bindestriche, Zahlen usw.) werden als Bestandteile des Welpennamens nicht akzeptiert. Namen, die aus mehreren Worten zusammengesetzt sind, werden mit Leerzeichen getrennt hintereinander gesetzt, das nächste Wort beginnt jeweils wieder mit einem Großbuchstaben.

Züchter haben dem Zuchtbuchamt Würfe innerhalb von 7 Tagen elektronisch mittels des Formulars aus der VK-Homepage zu melden. Bei Wurfstärken ab 6 lebenden Welpen ist der LG-Zuchtwart unverzüglich zu informieren. Er entscheidet selbst, ob der Wurf besichtigt werden sollte. Ein Besichtigungsvermerk ist auf dem Wurfabnahmebericht zu bestätigen. Diese Besichtigung entfällt bei Würfen, die DNA profiliert werden. Bei Nichtbeachtung kann die Zuchtleitung zur Ahnentafelerstellung Elternschaftsnachweise auf Kosten des Züchters verlangen.

Für die Wurfabnahme müssen dem Zuchtwart alle Hunde eines Wurfes nach erfolgter dreifach Impfung (SHP = Staupe, Hepatitis und Parvovirose) im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters vorgestellt werden. Der Zeitpunkt der Vornahme der Schutzimpfung liegt in der Verantwortung des Züchters. Um einen wirksamen Impfschutz zu garantieren, darf ein Welpen frühestens 10 Tage nach komplett erfolgter 3-fach-Erstimpfung abgegeben werden.

Chippen wird als alleinige Kennzeichnung akzeptiert. Zusätzliche DNA-Profilierung ist möglich. Hierfür muss der Züchter die notwendigen Formulare und Probenentnehmer rechtzeitig bei der Zuchtleitung anfordern. DNA-Profile sind nur durch das VK-Vertragslabor anerkannt. Probenentnahme (Backenabstrich) erfolgt durch den abnehmenden Zuchtwart oder den Tierarzt bei Kennzeichnung des Welpen mit Mikrochip. Der VK bleibt Eigentümer des gesamten Probenmaterials, somit ist anderweitige Verwendung oder Weitergabe durch das Labor ausgeschlossen. Als Reservekennzeichnung genügen 9-Marker-Profile.



Für Abstammungsnachweise müssen 18-Marker-Profile erstellt werden (wichtig bei Elternschaftsnachweisen!). Die Abrechnung der DNA-Profile erfolgt zusammen mit den Welpen-Ahnentafeln, die als Nachweis der DNA-Profilierung einen Aufkleber „DNA-Profil erstellt“ erhalten.

Für Welpen mit Brüchen (Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch) muss bei der Wurfabnahme ein tierärztliches Attest vorgelegt werden, ob der jeweilige Bruch operationsbedürftig ist oder nicht. Falls ja, darf der betreffende Welpen vom Züchter erst abgegeben werden, wenn der Bruch operiert ist und die Fäden gezogen sind.

Für die Wurfabnahme sind dem ZW vorzulegen:

- Jeweils die ausgefüllten Formulare Wurfeintragungsantrag + Deckbescheinigung,
- Formular Wurfabnahmebericht, das vom ZW auszufüllen ist,
- Ein Chip für jeden Welpen, wenn der ZW chippen soll und keine Absprache darüber besteht, dass der ZW die Chips selbst mitbringt
- evtl. Atteste bei Brüchen,
- Original-Ahnentafel der Mütterhündin,
- Ahnentafel-Kopie des Deckrüden,
- Impfausweise der Welpen,
- Chipaufkleber, die das ZBA nach Erstellung auf die Welpenahnentafeln aufbringt
- Eventuell zusätzliche, offizielle Titelnachweise der Elterntiere, wenn diese auf die Welpenahnentafeln eingetragen werden sollen.
- Ggf. vorbereitete Formulare und Probenträger für die DNA-Profilierung
- Mitgliedskarte des laufenden Jahres und Zwingerschutzkarte zur Einsicht.

Bei Kaiserschnittverbindungen ist aus Gründen der Zuchtlenkung der Grund anzugeben (ggf. Tierarzt fragen), ebenso ist die Todesursache bei verendeten Welpen für statistische Zwecke anzugeben. Spätester Wurfabnahmetermin ist die vollendete 16. Lebenswoche der Welpen. Vor erfolgter Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden.

Die für die Wurfeintragung notwendigen Unterlagen (jeweils die weißen Originale von Wurfeintragungsantrag, Wurfabnahmebericht und Deckbescheinigung) sowie die Original-Ahnentafel der Mutterhündin, Ahnentafel-Kopie des Deckrüden, Chipaufkleber und evtl. zu ergänzende Titelnachweise von Vorfahren sind bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Wurfabnahme zur Erstellung der Welpenahnentafeln einzureichen. DNA-Probenmaterial ist innerhalb von 12 – 24 Stunden vom Zuchtwart an das Labor zu versenden, um einwandfreie Bearbeitung zu sichern. Ggf. muss das Probenmaterial bis zum Versand gekühlt (z. B. Kühlschrank) aufbewahrt werden. Die Formulare sind entsprechend ihrer Bestimmungsaufdrucke zu verteilen/versenden.

Welpen, bei denen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme ein bleibender Standardfehler festgestellt wird, (Rutendeformationen, Fehlfarben, blaue Augen, schwere Pigmentfehler, Missbildungen...) erhalten auf der Ahnentafel einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk. Für bei der Wurfabnahme auffällige Welpen (zu klein, schwächlich, ungesunder Eindruck usw.) ist ein entsprechender Vermerk auf dem Wurfabnahme-/Wurfeintragungsformular anzubringen. Sie dürfen erst abgegeben werden, wenn ein Tierarzt dies für unbedenklich hält. Die entsprechende Bescheinigung ist der Zuchtleitung nachzureichen.

Die Zusendung der Ahnentafeln an den Züchter erfolgt nach Rechnungserstellung und nach Zahlungseingang. Benötigte Zuchtunterlagen können im internen Bereich der VK-Homepage abgerufen werden.

Der Züchter ist nach Erhalt der Welpenahnentafeln verpflichtet, diese auf Fehler zu überprüfen und ggf. der Zuchtleitung unverzüglich zur Korrektur zurückzusenden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Züchter die Richtigkeit der Angaben auf den Ahnentafeln. Die Ahnentafeln dürfen beim Verkauf der Welpen dem Käufer nicht gesondert berechnet werden. Die Ahnentafeln sind Eigentum des Verbandes und bei Ableben des Hundes unter Angabe der Todesursache oder auf Verlangen der Zuchtleitung an den Verband herauszugeben.

Bei Abgabe der Welpen ist dem Welpenkäufer die Identität des Welpen mittels Lesegeräts nachzuweisen. Es wird empfohlen dies dann auf dem Kaufvertrag bestätigen zu lassen.

Die Übermittlung zuchtrelevanter Vorgänge (Deckmeldungen, Wurfvoranmeldungen) ist nur in Ausnahmefällen via E-Mail oder Fax zulässig.



§ 16 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen

16.1 Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbuchsperrung oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen mitgeteilt. Von anderen VDH-Mitgliedsvereinen rechtskräftig gegenüber Züchtern ausgesprochene zuchtrelevante Strafen, sind für den VK verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher/Register des VK dar.

16.2 Mögliche Strafen sind in § 10 der Satzung des VK aufgeführt. Diese Strafen sind auch auf Zuchtverstöße anwendbar, insbesondere wenn vorsätzlich und wiederholt gegen die Bestimmungen der VK-Zuchtordnung oder deren Durchführungsbestimmungen verstoßen wird.

Verstöße von Züchtern und Deckrüdenhaltern (Eigentümer oder Besitzer,) die Mitglied im VK sind, sowie Nichtmitgliedern, die sich der Zuchtordnung unterworfen haben, gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zuchtordnungen des VK /VDH (einschl. Durchführungsbestimmungen) oder dem Zuchtreglement der FCI, oder Anordnungen/Entscheidungen der Zuchtleitung, der Zuchtwarte, des Zuchtausschusses oder des Vorstandes des VK in Zuchtangelegenheiten können mit

- Verweis (einfache Belehrung oder strenge Verwarnung)
- Geldbuße
- Erhöhte Gebühren
- Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)
- Zuchtbuchsperrung (befristet oder dauerhaft)
- Ausschluss aus dem VK (nur für Mitglieder möglich) geahndet werden.

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.

16.3 Ein Verweis wird gegenüber dem Züchter bei leichten oder fahrlässigen Zuchtverstößen ausgesprochen. Je nach Tragweite des Verstoßes erfolgt der Verweis in einfacher Form (Belehrung) oder strenger Form (Verwarnung, mit Hinweis auf weitergehende Sanktionen im Wiederholungsfall).

16.4 Geldbuße/erhöhte Gebühren werden erhoben, wenn dem VK durch den Verstoß ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, eine nachträgliche Änderung/Berichtigung oder Erstellung von Dokumenten, Unterlagen, Urkunden oder Abstammungsnachweisen erforderlich wird oder eine Überprüfung von Hunden oder Zuchtstätte notwendig werden. Die Geldbuße/erhöhte Gebühren ist mit anderen Sanktionen kombinierbar.

16.5 Ein befristetes oder dauerhaftes Zuchtverbot wird gegenüber dem Eigentümer/Halter in Bezug auf einen bestimmten Hund ausgesprochen. Für die Dauer der Maßnahme darf dieser Hund nicht in der Zucht eingesetzt werden. Ein Zuchtverbot kommt insbesondere in Betracht, wenn in Bezug auf einen bestimmten Hund die Bestimmungen der Zuchtordnung nicht eingehalten wurden.

16.6 Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass es der VK ablehnt, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Eintragungen in Bezug auf Nachkommen ins Zuchtbuch vorzunehmen und für diese Hunde Ahnentafeln auszustellen. Eine befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung wird gegen den Züchter ausgesprochen, wenn dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen hat. Eine befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrung wirkt gegenüber einem Züchter in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Hunde. Er darf für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft mit keinem seiner Hunde, weder mit Zuchthündinnen noch mit Deckrüden, am Zuchtgeschehen teilnehmen.

Eine Zuchtbuchsperrung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) ordnungsgemäße Haltungs- oder Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- b) wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Grundsätze der planmäßigen Zucht gesunder wesensfester Rassehunde verstoßen wurde



- c) Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel / Hundehändlern zur Verfügung gestellt wurden.
- d) gegen den Züchter ein Vereinsausschlussverfahren betrieben wird.

Hunde, die trotz Zuchtbuchsperrre verkauft werden, können vom neuen Eigentümer nur in der Zucht verwendet werden, wenn sie erneut eine Zuchtzulassung erfolgreich unterzogen werden.

16.7 Ein Vereinsausschluss kann nur gegen Mitglieder des VK verhängt werden. Er kommt in Betracht, bei vorsätzlichen Verstößen, die eine Zuchtbuchsperrre (befristet oder unbefristet) rechtfertigen oder wenn, in Kenntnis eines rechtskräftigen gegen das Mitglied verhängten Zuchtverbotes, mit dem betroffenen Hund gezüchtet wird.

16.8 Ein Zuchtverbot wird in die Ahnentafel des betroffenen Hundes eingetragen und kann im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Eine Zuchtbuchsperrre wird nicht auf der/den Ahnentafeln eingetragen, jedoch im Verbandsorgan veröffentlicht.

16.9 Verfahren und Fristen

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung von Strafen wegen Zuchtverstößen ist der Gesamtvorstand des VK. Die Zuchtkommission hat beratende Funktion.

Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Sofern der Gesamtvorstand eine Strafe ausspricht, kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat erheben.

Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle des VK aus. Der Einspruch ist binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen zu begründen. Sofern kein Ehrenrat existiert, steht dem Betroffenen der Weg zum VDH- Verbandsgericht offen.

§ 17 Gebühren

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zuchtordnung entstehenden Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des VK zu entnehmen. Jede Leistung des VK, die im Zusammenhang mit der Zucht/Zuchtordnung entstehen, ist abhängig von der vollständigen Bezahlung der hierfür anfallenden Gebühren.

Zahlungsrückstände gegenüber dem VK, berechtigen den VK gegenüber dem Schuldner so lange keine Leistungen im Zusammenhang mit der Zucht/Zuchtordnung zu erbringen, bis eine vollständige Zahlung erfolgt ist.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Eingetragen beim Registergericht Kassel am 16.03.2016 auf Basis der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025